



# Orienteßbladen.

## W. S.

Herzog zu Württemberg und Leut.

Präf du Maempelgart. Herr du Heydenheim  
und Justingen. Ritter des Goldenen Kreises und  
des Löbl. Schwäbl. Ernß des Generalfeld Marchal,  
vor uns. Unsere Fürstl. Erben und Nachkom-  
men im Regiment. Ihnen Kundzidenmäßlich und  
Anzug siemt zu wischen. Daß nach der Magistrat  
unsrer Freyten Residenz Ludwigsburg uns  
ihm ungnahmbar unterhängt Supplicando ange-  
gangen und gebitten. Wir din der ihm gnädigst an-  
vertrauten Stadt Sieben von Bayland die Regie-  
rungen Herrn Herzogen Everhard Ludwigs.

Urbach

Unseren Prinzipalisch geliebten Herrn Deters Liebden wthgilt  
und von Unsern im Gott ruhenden Herrn Deters Brader zu  
tagm 31<sup>st</sup> January 1737 mit seiner Maßß gaudijs com  
firmata Fürstl. Privilegia auf das unra gaudijs zu be  
stätigen gerufen wollten; Wir auf unra gaudijs dasz  
Unsere Fürste Collegiorum auch E. E. Landeschaft ex  
certa Scientia und wissbausten Weisheit und darzogaudijs  
aufzubauen auf Wels und Weise, wie sinnewig folget: Und

Erwar

Erstlich. Es solle erneut Unsern Juengste Regidenz  
Stadt Ludwigsburg, wie biszore, also auch Kurfürstl. be  
ständig, als die Dritte Haupt-Stadt Unserer Heilige  
Hilfes Letzterstat warden, und bay Unserer Erungsgaudijs  
Landeschaft in dem eugaren Stet. Fußß Dic und Timme haben,  
unzweyng, also in zweyß das vorhin noß unnochtent ganz  
Incorporatione Markt seine vollkommene Rüstigkeit verlaugdsetz  
Gäußerin auch dem Ludwigsburzer Stadt-Gericht  
das Privilegium für die Ober-Stadt-Gerichte, ein

Stuttgardt

Stuttgardt und Tübingen, dagezaltan vorblieben  
solle, daß alle an anderen Städten und Kreisstädten des Herzog  
thums unter- und ob der Donig, nach Geßafft zu einer Dinge  
dazu zu appellieren langstaß.

Zweitlich. Confirmatio. Wir nemalst Unseren Dritten  
Haupt-Stadt Ludwigsburg die dagezaltan seien vermaßte  
gegöndte prerogativ, daß die in allen und jaden Juribus  
und Privilegiis Unseren branden Fürstl. respective Residenz  
und Haupt-Städten Stuttgardt und Tübingen gleich gesetzet  
auf auch die, dann in medio liegenden Fürstl. Rescripten ge  
mäß, in sinnewigiger völlicher Regulirung dene Hauptmarkte  
Haupt und Vorstädte-Laden reflectirt warden solle. Welschau auf

Dritterl. Dinselb alle und jene jura, Privilegia, Bene  
ficia, und Redibus, dann die andern Städte und Kreisstädte  
Unserer Herzogthums, Krafft Unserer Fürstl. Land  
gerichte auch Landes- und andere Verordnungungen gene  
raliter beschäftigt seind, + bewußtig Sie zu gauß, den und

zu

zu exercitien haben, und unter solchen Maßnahmen: den Wall-, Haupt-,  
Wang- und Stand-Geldt bey Fahr- und Postmeistern, auf dem jähren Platze  
und im Rathause, jährliche Abgängen in Commerz-Dingen; mit zwey geist-  
licher das in sich qualificirten Augsburgerischen Freytagen; dies in besonderen  
Fällen nicht über Einschulden Dreißig Kreuzer, nicht weniger das vol-  
lige Evangel- und Evangelitz-Geldt, wie solches in der unter dem 28. Augusti  
1738. an den Vogt. Ammt. Ludwigsburg erlaubten Fürstl. Resolution  
determinirt ist, zugelassen das, was diejenige zu Häuschen haben, wie Stande  
so auch jähre und diejenige Bürger, so keine Häuschen besitzen, bis  
sich vi. Resolutionis Specialis de dato 11. Novbr. 1732  
prastical in dinkellach Sub-Titulo und eigentlich loco des Hauses  
gaudium mag und soll jedes zwey Pfund, Pfund- und Doppel-Geldt von ex-  
traneis Augsburger Fürstl. Vogt-Lammar, wie anderwohl in dem  
Land, verursacht werde.

Ende glorie

**S**ievertens. Und gnädigst wirst entgegen gestellt, die bezeugte Stadt  
Ludwigsburg auf der von Ihnen Scenissimo Fundatorum  
verselben auch bey dem Judentheil in Ihnen Rath-Siegel hingerams  
dann Pfeilung darin diejenigen Herkunfts-Wappen, bis bestimmt

Xvij

Leichs. Sturm. Fahre, samt den Fundatoris Rahmen und den  
Fahrzäss 1718. nachherwem in Continuum mögen; Alles bestelligen wir auch  
**G**ünftens. Das selbe die zu Ihnen Hor und Augsburger beyfassene  
Ergaudigung, mit allgemeiner Geltung zweyner Haupt- und Fahrmarken  
und zwar, das solche jenseitwärts Eist-Lage naß der Frankfurter  
Markttagen und ein ganzer Hof continuiren, auf gesamta  
incorporierte und bewohnte Dörfer, in Specie aber die in Stutt-  
gardt wohnende Haupt-Centrale sonst auf solchen Fahrmarken,  
alsbald auf die verschiedenen Markt-Tage ihrer Waaren, Prof-  
und Virtualien, zum Verkauf das in bringen invitieret  
sind sollen.

Damit auf

**H**echsten. Die Justiz des Reichsminister administrirt, und  
die Gunstigen bey dannen Privilegiis des beider manutenent  
werden mögen, so seien wir nicht allein einen Amtshaus Ober-Vogt  
darüber bestallt, welches die Direction und Inspection der ge-  
meinen Waren in dem gesamten Ludwigsburger Oberamt zu führen  
zu haben, solle, sondern auf einem besondern Unter-Vogt über Stadt und

Land

Dort gehabt, und den Magistrat, glaußt in dem beiden andern  
Häuptstädten formirt und angemietet.

**Niehendorf:** Die Weitlichkeit zu Ludwigsburg be-  
troffend, so lassen wir ab bis das Dissehylb kommt zu Stand ge-  
brauchten Einflussung, nach welcher ein besonderer Special-Super-  
attender, der aus ein Ober- und ein Unter-Diaconus, befugt  
zu wöchiger Darlegung des dasalbigen sowohl Lateinischen =  
als kantischen Dissehylb, welches die außendarliche Proceptores und  
Dissehylbmeister dasalb bestellt, seind, ab wann, bei Guadigk bewundren.

**Aichtens:** In Anwendung der Bürgen- und Geistlichen Annahmen  
wollen wir Guadigk bewundern haben, daß wir an diejenige, welche  
zu andern Religionen zu Ludwigsburg besuchten kommen  
gewohnt und vorgehaft seind, noch keinen hin allz tolerir,   
in das Bürgen aber keine andern, als der Evangelisch-Luther-  
schen Religion eingetragen zu Bürgen oder Geistlichen verblebt  
gewohnt seind, auf denen Landes Gewand-Bezirken ver-  
kehren, und waren sich extranei zu Ludwigsburg etablieren, und

alb

alb Bürgar oder Geistlichen angewohnt werden wollen, so-  
na die noch unverklaß angewohnt werden, zu Anfang Fürstl.  
Regierung mit allen Umständen einberichtet, und von da an  
Kaufmännerarbeit werden solle.

**Leinoldens:** Völlig diejenige, welche nach Häupten auf in-  
kunstige dasalb bestellt haben wollen, solche zu Einflussung bey dem Re-  
gularität und mindest auch der Fürstl. Han-Verordnung auf gewohnt  
Körper und Vortheil zu aufzubauen und zu erhalten. Belust sind aber

**Niehendorf:** Die darauffig Preß-Jahre daran zu ziehen,  
die Kirche in vorigen Zeiten allezeit unter Häupter gebaut,  
oder nach in jüngster Zeit gebaut, auf antikleriken würden, so lassen  
wir ab bis der unter dem 3ten Juzy 1745. besaitte Häßler Fürstl.  
Resolution, anzu mögen, solbjen, so wie es ab daran zu ziehen, die vorge-  
fallen Fürstl. Decreta, alle die Kirche erfüllten, und doch gebaut,  
item bezüglich, die Anwendung nur ein württembergische Häupterbauert  
und fortwährend einem Doctor daran zu gesetzt haben, gleich dem Ein-  
flussung des Preßes an, bestimmt seien sollen, noch vermerkt

von blieben, und wollen das dagejung, welches seit dem Antritt des Regierung  
Fürstl. Regierung gebaut und noch zu bauen gedenkt, die Imm-  
unitäten nicht länger als bis zum anno 1764. haben, waffend aber  
solliche j. auf genommen dagejung, die insw. den besondern Prüfungssatz  
von den verfahre: gänzlich erfüllen, und überhaupt nach Erfüllung der  
Prüfungssatz, von denen beysonst ganz freien der Zinszahl vor dem Fürstl.  
Amt. Eamur, und von Accis in Ruyssen Franchessunten Landesamt  
richtig ausgeschlagen werden, das Immunitäten allein auch so lang wie  
auf jadem Haubtgefallen, sowohl wie Successe universales et Singu-  
lares füglich darunter in dagejungenen Salen sollen. Und weiter

**D**isstellen: wir von oben gewollt das Ludwigsburger Incorpora-  
tions-Ratzen, und somit wir auch, wie es in dagejung ratione  
collectorum tam Solitarum quam insolitarum zu fallen: immensio-  
nem vollständig richtig mit Resolutionis vom 4. Januarij  
1748. dahin verlangt, daß loco Surrogati Collectorum So-  
litarum, j. nochmals ordinari Abloßung-Gulff, Sommer-  
und Winter-Anlaagen, die Triestina oder harum nomine das  
Surrogatum, inglässend die Erzeugungsstationes und Römen.

Mouaff

Wenafs zu rathen: daß in denu die vor Stadt normale offizielle  
und quod hunc passum gewidigt confirmicatu Privilegiis conuicta  
Sclarium sum Fundament gelagert und die dafelb. festiget iste Grund  
jung, und zwar j. jedoch mit dem Haubtgefallen vor dem Fürstl. Amt  
dieses Gebietstands. Ruyssen haben den Güth: j. alle am prachtvollen  
Von jadem Morgnen Lande, voran, j. Haubt, Wallung, Hoff-  
Garten und Harten unter Haubt gebauet worden, jährlich Ge-  
schäft, von dannen Balduin, Acker, Wiesen und Gräthen aber,  
sich nicht füllen dem Haubt, von jadem Morgnen jährlich durch Escheder  
entfernt, und wohlt iure moderatione und billigen Commessione  
der Landeschaft bezahlt werden, ratione Collectorum insolitarum aber,  
wohl die allgemeine Landwallung, Graud. Rogen, Kleine und andere  
vergängliche Kosten, auf Cuntzen Gulff zu zahlen, möglich Stadt und  
Ludwigsburg nach der proportion einer pro quota Regni und Landes  
soll, welche in Städten und anderen vergänglichen auf Sonderhafte Vor-  
fallen geistet von allen Esterl. Haufen des Landes prestirt wird, als  
die Bau-Wir j. die davon nothmaßlich gewidigt bewilligt, und geben  
auf jenen und

**M**öllten: j. daß alle dagejung Mobilien, Kleider, Waffen  
und

und andare Waren, welchen man aukommende Bürgern mit zu bringen,  
von allen Auslagen Zoll- und Durchgangssteuer allan an den Importen, von  
unseren Angestammten Autoren, noch weiter zwanzig Jahr lang  
gänzlich befreit bleiben mögen.

**Dreizehenders.** Sief dann Bürgern auf unsrer unse rige Stadt  
zu Ludwigsburg ihre urthliche Mafnung, Handel und Wandel zu führen, ihrer Nego-  
cess, Comerciu, Manufacturam, Handwerken und Handfertigungen, mogendest  
zu treiben, Wein, Brandy und Brandy Wein zu führen, und Durchgangssteuer mit  
allen erlaubten Dingen und Getreide, Waren zu handeln, jedoch mit der Condition  
dass wir die Abgaben und Proportionen betriffen, die sich nach dem vorst oben  
§. 10. disponiret durchgangs zu stellen sollen.

**Vierzehenders.** Soll profuturo in jeder veränder, der obgedroßte Bur-  
gern keinem Beneficien sich verschafftig zu machen gehandelt, weniger als Fünf  
hundert Reichs Thaler, soll den vorst gezagten Ein Tausend Reichsthaler,  
auf der andern 1<sup>ten</sup> Octobe 1749. simulaten erlaßnen Fürstg Special Re-  
solution bezüglich Etablissement einer Bürgerschule einzuhalten, und in derselben  
einen Fünftjahrigen nach seinem Abschluss hinzufürt einem Haushalt oder

audire

**Fünfzehenders.** Da Bürgers- und Bürgsch. Geld ausbelangen, so bleibt es dieß  
Salzbürg vom den 28<sup>ten</sup> Augusti 1738. an das Reglement Ludwigsburg verlaßt  
oben allegirt. Fürstg. Rescript, alß unsrerlichen der Bürgers-Geld, ohne die Geistliche  
Gebühren & Ein Goldens Dreißig Kreuzer, bezüg einer Manns Person auf Sechzig  
und Bay einer Vielle Personen auf Sechs Goldens gezt, und dabey der Stadt verlaßt  
werden, die Bürgsch. wird dann im laum 11<sup>ten</sup> Novbr. 1732. erlaßt, Fürstg. Edict,  
und dann darinnen bewerckten fünf Clasen, da nöthig Bürgsch. nach proportion  
ihre Mafnung und Geistliche in der ersten vier Goldens, in der zweyten drei  
Goldens, in der dritten vier Goldens, in der vierten zwei Goldens und in der fünften  
einen Golden, fasslich zum Bürgers Maister und zu bezahlen haben, zu tractieren.  
Da wir übrigant die Articulos 9. 10. 11. 18. et 19. davon vorzigen Fürstg.  
Privilegiorum, alß welsch grössten Freile, mutato rerum Statu, sua sim  
expirint, und nicht mehr applicable, auf welsch verlaßt berischen lassen.  
Und wir wir, glücklich alle, auf zu Ludwigsburg establezend Per  
sonen und Familien, sowohl öffentlich anzuhanden, samt und  
verbund unter unsrern abhönderschaften Schutz und Protection zu unsrem,  
auf bay allm obgefallen Guetigkeit conceditum Privilegiis nach  
Rechts

drücklich zu manuteniren und zu handhaben in Procedenzen  
zu verfassen;

Als wollen wir auf keinen weig wünschen, oder gestatten, daß  
Ihnen das geringste Übel, Unrecht oder Verderben zugeschuldet seien,  
dann wirken wir im Gegenteil das für Gnädigst seien, daß in  
Unseren Landen Ihnen Durchgang und jedermannigfachen  
alle Güte, Freundschaft, Liebe und Güte erweisen werde:

Deshalb auf Gnemicl allen Unseren nachgezehrten Städten und  
Niederen Rathen und andern Collegiis sowie auch in Unserm  
Hoffstaat und Dasein abß. bei Unserem Erzeuger gewünschten  
Landeschaft, Ober- und Unter Gerichten, zugleichen Brüderlichen  
und Rechtlichen Beziehungen, in Städten und auch dem Lande, sowie  
mit Gnädigst und Zugleich sonstlichen Privilegiis in allem  
zu inheirieren, auf Sammt Gütern, und die Ihnen Amtssachen  
unterthanes das für außzurichten.

Du Urkund dessen haben wir dieses Eigenhändig Gnädigst  
untergeschrieben, und mit Ausprägung Unserer Fürstl. Gunstigst

bezeugt,

unterzeichnen lassen. So geschah in Unserer Ersten Resi-  
denz-Stadt Stuttgart den Neunten Monath des Jahres 1546. Im Jahr  
Christi. Ein Tausend. Sieben Hundert. Fünfzig und  
sechs.

Larffuer

vdt Aettinger.

